

Antrag 2026/I/Ges/11

Distrikt Billstedt

Sitz und Mitberatungsrecht für die Patientenvertretung

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der
- 2 SPD und anschließender Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion beschließen:
- 3 Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert gemäß Koalitionsvertrag zur Stärkung der Pati-
- 4 entenvertretung tätig zu werden, indem die Patientenvertretung Sitz und Mitberatungsrecht
- 5 in den Bewertungsausschüssen gemäß § 87 Sozialgesetzbuch V (SGB V) - Bundesmantelver-
- 6 trag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte – erhält.

7

8 Begründung

- 9 Die finanzielle Bewertung, welchen Preis die gesetzlichen Krankenkassen für ärztliche, für
- 10 pharmazeutische Leistungen oder für Medizinprodukte sowie für Heilmittel zu entrichten hat,
- 11 bestimmen nach § 87 SGB V die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband
- 12 Bund der Krankenkassen durch Bewertungsausschüsse des Instituts des Bewertungsausschus-
- 13 ses allein und zudem in intransparenter Weise. Bislang ist eine Patientenvertretung von der Be-
- 14 ratung und der Beschlussfassung der Bewertungsausschüsse ausgeschlossen. Für diese gesetz-
- 15 liche Regelung, die die Mitwirkung einer Patientenvertretung ausschließt, gibt es keine tragfä-
- 16 hige Begründung.

- 17 Das Institut des Bewertungsausschusses ist eine „Black Box“ in der gesetzlichen Gesundheits-
- 18 versorgung. Die intransparenten Entscheidungen des Instituts des Bewertungsausschusses ha-
- 19 ben aber unmittelbar einen ökonomischen Einfluss auf die Kostenkalkulation der Pflichtbeiträ-
- 20 ge der gesetzlich Versicherten. Eine tatsächlich patientenorientierte Gesundheitsversorgung
- 21 erfordert eine mit beratende Patientenvertretung auch bei der Bewertung von Preisen für neue
- 22 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

- 23 Die unmittelbare Inanspruchnahme einer durch den Gemeinsamen Bundesausschuss be-
- 24 schlossenen neuen Leistung durch Kostenerstattung bei fehlender Entscheidung des Bewer-
- 25 tungsausschuss bleibt theoretisch. Gesetzlich Versicherte können in der Regel bereits wegen
- 26 deren krankheitsbedingter, ggf. lebensbedrohenden körperlichen und mentalen Einbußen oder
- 27 wegen beschränkter finanzieller Möglichkeiten, nicht mit erheblichen Beträgen in Vorkasse tre-
- 28 ten, um zeitnah an die für sie medizinisch erforderliche Leistung zu gelangen.

29

30